



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der Bestimmungen zum Betrieb der öffentlichen Website und der Anwendung für Mobilgeräte gemäß Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240¹ geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Ausreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen.

Die Antragsteller reichen über die spezielle öffentliche ETIAS-Website oder die Anwendung für Mobilgeräte, die auch der breiten Öffentlichkeit alle sachdienlichen Informationen für die Beantragung einer Reisegenehmigung zur Verfügung zu stellen sollten, einen Antrag auf Erteilung einer Reisegenehmigung ein.

Gemäß Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2018/1240 wurde der Europäischen Kommission die Befugnis erteilt, detaillierte Bestimmungen über den Betrieb der öffentlichen Website und der Anwendung für Mobilgeräte sowie über die für die öffentliche Website und die Anwendung für Mobilgeräte geltenden detaillierten Bestimmungen in Bezug auf Datenschutz und Sicherheit zu erlassen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725² durchgeführten Konsultation abgegeben. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 10 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses auf diese Konsultation verwiesen wird.

2. Bemerkungen

Interessenträger und Zuständigkeiten

Der EDSB stellt fest, dass die Interessenträger und Zuständigkeiten für die Website und die Anwendung für Mobilgeräte in Artikel 1 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses aufgenommen wurden, und schlägt die ausdrückliche Definition der Begriffe „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Datenauftragsverarbeiter“ im Einklang mit den in den

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, Abl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 bis 71.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) („Verordnung 2018/1725“).

Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2018/1240 festgelegten Aufgaben und Befugnissen vor.

Darüber hinaus ist die Kommission nach Artikel 1 Absatz 6 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses die Eigentümerin der Daten zu den von Nutzern übermittelten Berichten im Hinblick auf technische oder inhaltsbezogene Aspekte.

Zugleich wird eu-LISA das Hosting und der Betrieb der Website und der Anwendung für Mobilgeräte anvertraut, während die ETIAS-Zentralstelle als der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im ETIAS-Zentralsystem Verantwortliche fungiert. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission ersucht, zu präzisieren, was genau das Eigentum der Daten zu den Berichten im Sinne von Artikel 1 Absatz 6 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses umfasst, vor allem mit Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollte eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Europäische Kommission vorgesehen sein, so ist dies angemessen zu begründen.

Sicherheit und Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation

In Artikel 6 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses sollte klar festgelegt werden, dass sämtliche Informationen, die an Endeinrichtungen der Nutzer übertragen werden, dort gespeichert werden, sich darauf beziehen, dort verarbeitet werden oder daraus erhoben werden, beim Zugriff auf die Website und/oder die Anwendung für Mobilgeräte gemäß den Artikeln 36 und 37 der Verordnung (EU) 2018/1725 geschützt sind. Daher empfiehlt der EDSB, am Ende von Artikel 6 Absatz 3 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses einen Verweis auf die Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) 2018/1725 hinzuzufügen.

Protokolle

Der EDSB stellt fest, dass die Website und die Anwendung für Mobilgeräte den Zugriff der Nutzer zur Überwachung der Nutzung der Website protokollieren wird, um Missbrauch zu verhindern, sowie für statistische Zwecke (in Bezug auf Letzteres nur durch Teilsätze der Protokolle). Der EDSB empfiehlt eine klare Definition der Aufgaben und Zwecke des Zugriffs auf die Protokolle der Website und der Anwendung durch eu-LISA und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

Darüber hinaus sollten ausdrückliche Sicherheitsvorkehrungen für die Verfügbarkeit und Integrität der Protokolle in Artikel 6 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses aufgenommen werden.

Cookies und andere Tracking-Technologie

Der EDSB hält fest, dass in Artikel 7 Absatz 4 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses vorgesehen ist, dass neben den in Artikel 7 vorgesehenen Maßnahmen eine „zusätzliche Tracking-Technologie“ genutzt werden kann, um bei der Nutzung der öffentlichen Website oder der Anwendung für Mobilgeräte die Einheitlichkeit einer Sitzung zu gewährleisten.

Der EDSB möchte darauf hinweisen, dass sich solche Tracking-Technologien in der Regel auf Kennungen des Browsers/Geräts usw. des Nutzers beziehen und daher als „personenbezogene Daten“ betrachtet werden können, was die Anwendung der EU-Datenschutzvorschriften auslöst. Zudem werden Informationen über Endeinrichtungen von Nutzern zusätzlich durch die Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und die Artikel 36 und 37 der Verordnung (EU) 2018/1725 geschützt. Daher schlägt der EDSB mit

Nachdruck vor, entweder klar festzulegen, worin eine solche „zusätzliche Tracking-Technologie“ bestehen könnte, oder diesen Verweis zu streichen.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, die Umsetzung der Website und der Anwendung für Mobilgeräte an die Leitlinien zum Schutz personenbezogener Daten, die in von den EU-Organen bereitgestellten mobilen Anwendungen verarbeitet werden („Guidelines on the protection of personal data processed by mobile applications provided by European Union institutions“³), und an die Leitlinien des EDSB für den Schutz personenbezogener Daten, die über von EU-Organen bereitgestellte Web-Dienste verarbeitet werden („Guidelines on the protection of personal data processed through web services provided by EU institutions“⁴), anzugleichen.

Ferner nimmt der EDSB die Zusage zur Kenntnis, Tracking-Technologie zu verwenden, die nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten würde. Gemäß dem Entwurf des Anhangs werden jedoch Cookies verwendet werden. Darüber hinaus sind die genauen Einzelheiten der Tracking-Technologie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Daher besteht der EDSB auf der Aufnahme von Verweisen auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

Schließlich stellt der EDSB fest, dass der Wortlaut des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses nicht mit dem Entwurf des Anhangs übereinstimmt. So werden in den Buchstaben m bis p des genannten Anhangs „Cookies“ erwähnt, die ein konkretes Beispiel für die Tracking-Technologie darstellen. Daher ersucht der EDSB die Kommission, den Wortlaut Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen an den Wortlaut des Anhangs anzupassen.

Brüssel, 4. September 2020

[elektronisch unterzeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

³ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-11-07_guidelines_mobile_apps_en.pdf

⁴ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-11-07_guidelines_web_services_en.pdf